

Doubl. zur Ff. 2262
S. 124
an Nr. 237
Bl.

Th. hist. R. IV. 40 734.



PUNCTEN,

Welche der Königl. Preußischen
Evangelisch-Reformirten Prediger-Be-
stellungen einverleibet sind / und worauf
Sie einen eigenhändigen Revers ausstellen/
auch im Evangel. Reformirten Kir-
chen-Directorio einen End zu
GOTT schwehren.

Daß Er / Erstlich / gedachter Reformir-
ten Gemeind / das Wort Gottes rein und lauter /
nach Inhalt des Alten- und Neuen-Testaments /
so wohl öffentlich in der Kirchen / als auch priva-
tim, dergestalt / wie es in den Reformirten Kir-
chen üblich / mit Lehren und Predigen fürtragen /
) (und

und Sich der Verkündigung desselben nicht aus privat Haß oder Rachgierigkeit / mißbrauchen / oder einem einigen lebendigen Menschen dadurch zu gefallen / sondern daß dadurch Gottes Ehre befördert / und die Christliche Gemeind erbauet werde / sich deswegen aller neuen falschen Lehr / unnöthiger subtilen Fragen / wie auch unchristlichen und ärgerlichen Scheltens und Schmähens enthalten solle.

Zwientens / daß Er die Heil. Sacramenta, nach Inhalt des Göttlichen Worts / und wie es auch in den Reformirten Kirchen üblich / getreulich austheilen und administriren solle : Die Catechisationes und Kinder-Lehren in der Kirch und auch in seinem Hause fleißig treiben / nebst den gewöhnlichen Sonn-Feyertags- und Wochen-Predigten / auch die Beth-Stunden / wie es bey der Gemeind hergebracht und thunlich ist / halten / und was sonst dieses Amts halben von Ihm erfordert wird / als Krancke / Gefangene / Sterbende / und andere Nothleidende / bevorab wann Er gefodert wird / besuchen / und Ihnen
aus

aus dem Wort GOTTES mit Unterricht und Trost / nach dem es eines jeden Zustand erfodert / bestehen / imgleichen wann Ihm etwa Trauungen oder Leichen-Predigten auffgetragen würden / solche besten Fleisses und mit geziemender Andacht verrichten / in allen und jeden Amts-Berrichtungen nach seinem besten Wissen und Gewissen sich auch so aufführen solle / wie es einem getreuen Reformirten Hirten und Seel-Sorger gebühret / und Er es an jenem Tage für dem gestrengen Richter-Stuhl zu verantworten getrauet.

Drittens / falls zwischen seinen Collegien / oder andern Reformirten Predigern und Ihm / einiger Zwiespalt in der Lehr oder Ceremonien entstände / oder Er mit jemanden aus seiner Gemeind in Streittigkeit verfiel / daß Er dieses weder directè, noch indirectè auf die Kanzel bringen / sondern entweder die Sache in der Gütthe trachten bezulegen / oder wann es Ecclesiastica seynd / an das Evangelisch-Reformirte Kirchen-Directorium bringen / und von demselben Bescheid erwarten solle.

) (2

Vier:

Viertens / daß Er auf die / Ihm anbefohlene Gemeind / ein fleißiges und getreues Aufsehen haben solle / daß dieselbe nicht mit falscher Lehr oder bösem unchristlichem Leben geärgert werde: Solte sich aber dergleichen zutragen / so solle Er Christlich / freundlich und gebühlich unterrichten / ermahnen und bestraffen / keines weg aber nach Haß / Gunst oder andern fleischlichen Begierden handeln / sondern ernstlich / in der Furcht Gottes / Sich solches Unterrichts / Ermahnung und Bestrafung gebrauchen / und so dieses bey halbstarrigen Sündern nicht gleich anschlagen / oder fruchten sollte / die fernere Gradus Correctionis, mit aller Bescheidenheit zur Hand nehmen / wie Ihm solches in der Presbyterial- und Eltesten Ordnung / über welche Er seines Orts nach seinem besten Vermögen steiff zu halten / angewiesen wird.

Fünffstens / daß Er auch darauff fleißig sehen solle / wie die Armen unterhalten werden / zu welchem Ende etliche ehrbare / fromme und Gottsfürchtige Männer / jeder Zeit sollen erwehlet

let werden / welche das Allmosen / darzu Er sei-
ne Zuhörer fleißig auf der Kanzel / und auch pri-
vatim ermahnen soll / unter oder nach der Pre-
digt samlen / und darnach denen Nothdürfftigen
austheilen / wobey Er wohl Acht haben soll /
daß nicht nach Gunst oder Affecten / son-
dern nach Nothdurfft / und da es ange-
legt / die Austheilung geschehe / auch richtige
Rechnung von denen verordneten Allmosen-Pfle-
gern geführt werde / und da in diesen Stücken
einiger Mangel sich verspühren würde / solches
an den Inspectorem, oder so es erheblich / durch
denselben an das Kirchen-Directorium solle ge-
langen lassen / und Bescheid erwarten.

Sechstens / daß Er die / bey seiner Ge-
meind befindliche Schulen / wochentlich solle visi-
tiren / und alle halbe Jahr mit der Jugend Exa-
men halten / und darauff sehen / daß die Schul-
Bediente / zu Folg ihrer Bestallungs-Puncten / ih-
rem Amt sich gemäß betragen / die Jugend nicht
nur im Lesen / Schreiben und Rechnen / sondern
auch fürnehmlich im Catechismo fleißig und ge-
treu-

treulich unterrichten: Daß Er auch solle auf Vorsinger Organisten und Küster / fals dergleichen sich bey der Gemeind befinden / gute Aufficht haben / damit ein jeder seinem Amt ein Genügen thue.

Siebendes / daß Er auch denen / hiebevör in Anno 1614. 1662. und 1664. wegen der Reformirten und Lutherischen ergangenen Churfürstl. Edictis, seines Orts sorgfältig solle nachleben.

Achtens / wie Ihm das Prediger Haus / Güther / und was zur Pfarr und Salario gehörig / auch Kirchen-Bücher / und Register sollen eingeaantwortet werden / so soll Er daran seyn / daß nichts muthwillig verdorben / verwahrloset / oder in Abgang komme / vielweniger daß davon etwas verkaufft / versetzt oder verpfändet werde / und wann Ihm deßhalb von jemand Eintrag oder Schaden geschehen will / so soll Er es so gleich an den Inspectorem, und dieser es an das Kirchen-Directorium berichten / und Bescheids erwarten.

Neunda

Reundtens / daß Er alle geistliche Kir-
chen: Schul: Religions: auch andere vor das E-
vangelisch: Reformirte Kirchen: Directorium gehö-
rige Sachen/ von demselben erörtern lassen solle.

Zehendens / daß Er für seine Person in
seinem Amt und Leben / mit Worten und Wer-
cken sich eines ehrbaren/ aufrichtigen und Gott-
seligen Wesens und Wandels solle befeißigen /
auch seine Hausgenossen/ falls Er dergleichen hat/
dahin anhalten/ daß sie sich Christlich und friedlich
mit jedermann betragen.

Giltstens / daß Er/ Seiner Königl. Majest:
als seiner höchsten Landes: Obrigkeit/ getreu und hold
seyn solle/ Dero und Des König: Reichs und übrigen
Provintzien Bestes / so viel an Ihm ist / beför-
dern / Schaden warnen und wehren / wie einem
getreuen Unterthanen gegen seine Obrigkeit gebüh-
ret und wohl anstehet; auch im übrigen Sich
allen/ von Seiner Königl. Majest. oder dero in Gott
ruhenden Vorfahren publicirten oder noch zu publi-
cirenden Verordnungen und Decreten/ ins besonder
der Inspections: Presbyterial: Classical: Gymnasi-
en und Schuhl: Ordnung / gehorsamlich unter-
werf-

werffen / und allen Fleiß anwenden / daß / so viel
an Ihm ist / das Volck in Fried und Einigkeit /
unter Dero Regiment erhalten werde / auch in
nichts verwilligen / so diesem zu wider ist.

Zwölfftenß / daß Er / in dem Ihm an-
vertrauten Dienst und Beruff / obgemeldter Ge-
stalt bleiben solle und wolle / es sey im Fried /
Krieg / Pestilenz oder andern Zeiten / auch den-
selben nicht verlassen / Er habe dann bey Dero
Kirchen-Directorio ordentlichen Urlaub genom-
men / und sey von demselben seiner geleisteten
Pflichten gebührlich dimittiret und ledig gezählet.
Dem also nachzukommen / hat Er dem Kir-
chen-Directorio mit Hand-gegebener Treu anzu-
geloben / und einen Eyd zu GOTT zu schwehren /
auch einen schriftlichen Revers, unter seiner
Hand und Siegel von sich zu geben.

&c. &c.



153289

17-OL

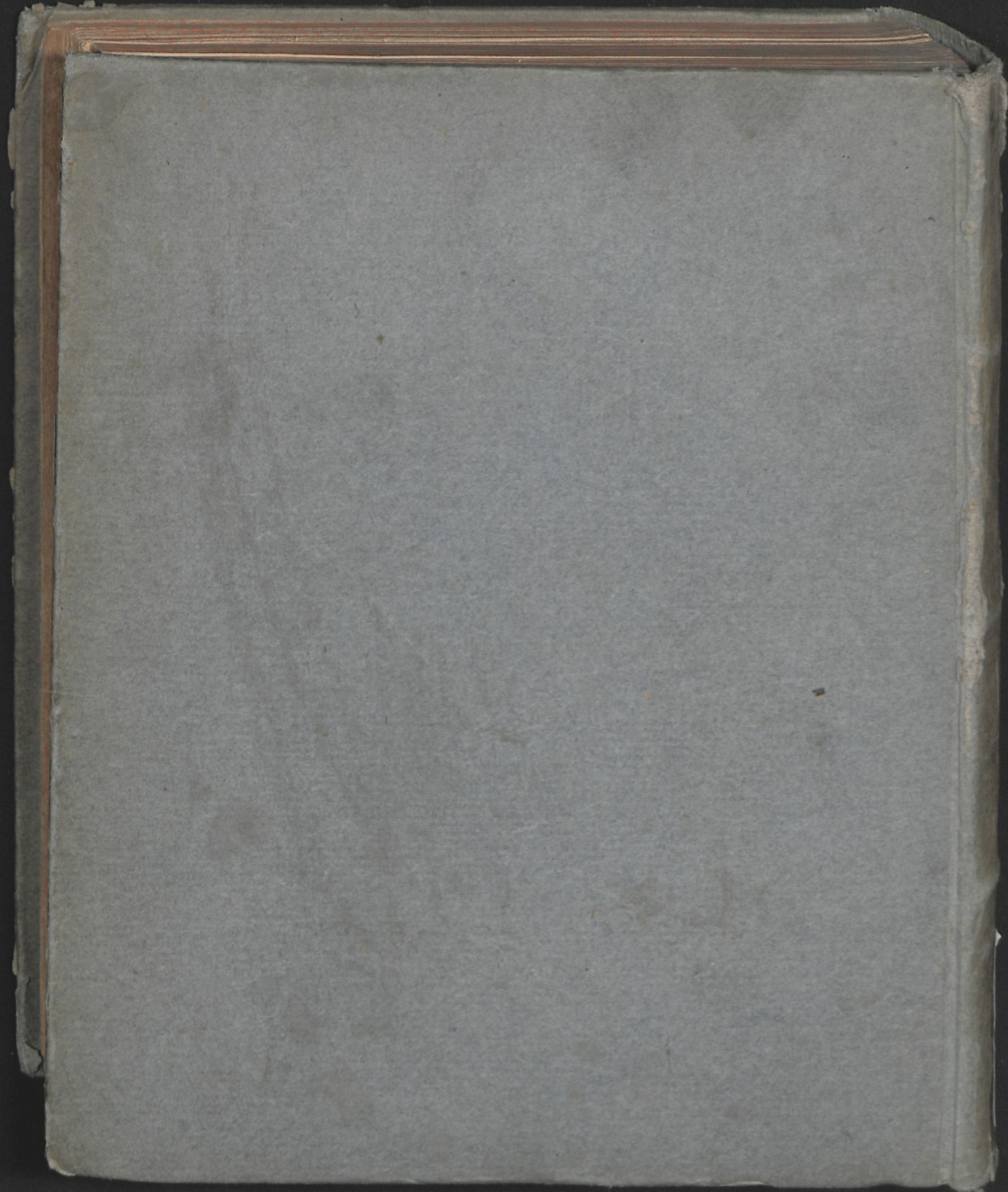
ULB Halle 3
004 990 641



D

VD 17







PUNCTEN,

Welche der Königl. Preussischen
Evangelisch-Reformirten Prediger-Be-
stellungen einverleibet sind / und worauf
Sie einen eigenhändigen Revers ausstellen/
auch im Evangel. Reformirten Kir-
chen-Directorio einen End zu
Gott schwehren.

Daß Er / Erstlich / gedachter Reformir-
ten Gemeind / das Wort Gottes rein und lauter /
nach Inhalt des Alten- und Neuen- Testaments /
so wohl öffentlich in der Kirchen / als auch priva-
tim, dergestalt / wie es in den Reformirten Kir-
chen üblich / mit Lehren und Predigen fürtragen /
und

)